

(13) Die bestehenden Verfahren der monatlichen operativen Transportplanung werden von dieser Anordnung nicht berührt.

#### Abschnitt II

### Planung und Bilanzierung des Transportbedarfs für die Transportträger Eisenbahn, Binnenschifffahrt und öffentlicher Kraftverkehr

#### § 4

#### Herausgabe von staatlichen Aufgaben zur Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen

(1) Ausgehend von dem volkswirtschaftlich notwendigen Transportbedarf und seiner Deckung sind Grundlage für die Deckung und Bemessung der den Ministerien zu übergebenden staatlichen Plankennziffern

- die Entwicklung der Produktion dieser Bereiche,
- die Maßnahmen zur Reduzierung des volkswirtschaftlichen und betrieblichen Transportaufwandes und zur Verlagerung der Transporte auf energiegünstige Transportträger,
- die für die Realisierung der volkswirtschaftlichen Transportaufgaben zur Verfügung stehenden Energieanteile und
- die Entwicklung der Transportkapazitäten der Transportträger.

(2) Die in den Geltungsbereich dieser Anordnung einbezogenen Ministerien erhalten von der Staatlichen Plankommission staatliche Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der Eisenbahn, Binnenschifffahrt und des öffentlichen Kraftverkehrs; diese bestehen aus Gütertransportmenge in t und Gütertransportleistungen in tkm, untergliedert nach Transportträgern, für den öffentlichen Kraftverkehr außerdem nach Bezirken.

(3) Zur Vorbereitung der staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen des öffentlichen Kraftverkehrs haben die Räte der Bezirke diese auf der Grundlage

- a) der »Energieanteile (Basis Fünfjahrplan),
- b) der im Rahmen der Kapazitäten und Dieselkraftstoffkontingente der volkseigenen Verkehrskombinate möglichen Anteile für die im § 1 Abs. 2 Buchst. a genannten Ministerien

zu ermitteln und bis zum 20. Januar des dem Planjahr vorausgehenden Jahres dem Ministerium für Verkehrswesen zu übergeben.

(4) Die Ministerien haben die ihnen für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen der öffentlichen Transportträger übergebenen staatlichen Aufgaben auf die Kombinate und ihnen direkt unterstellten Betriebe getrennt nach Transportträgern aufzugliedern.

(5) Den Kombinat und Betrieben sind mit der Übergabe der staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen zugleich spezifische Aufgabenstellungen zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes sowie zur Optimierung der Transport- und Lieferbeziehungen und im Rahmen der staatlichen Aufgaben zur Verlagerung von Ferntransporten vom Straßengütertransport auf die Eisenbahn bzw. die Binnenschifffahrt zu übergeben.

(6) Die Kombinate haben die staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf ihre zur Transportplanung verpflichteten Betriebe aufzugliedern und deren Einhaltung bzw. Unterbietung auf der Grundlage der von den Ministerien gegebenen Aufgabenstellung zu gewährleisten. Bei der Aufgliederung der staatlichen Aufgaben sind die Anteile der nicht zur Planung des Transportbedarfs verpflichteten Betriebe zu berücksichtigen.

(7) Die Räte der Bezirke haben die staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auf die Kombinate und Betriebe des örtlich geleiteten Verkehrswesens aufzugliedern.

#### § 5

### Transportbedarfsermittlung, Transport- und Kapazitätsbilanzierung

(1) Durch die Betriebe sind die staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen und die von den Kombinat übergebenen spezifischen Aufgabenstellungen zur Senkung des volkswirtschaftlichen Transportaufwandes der Erarbeitung der betrieblichen Transportpläne zugrunde zu legen. Dazu ist der Transportbedarf exakt für die Transportträger, differenziert nach den Gutarten gemäß der Gutartennomenklatur des Verkehrswesens (dreistellige Nomenklatur)<sup>5</sup> <sup>6</sup>, den Transportmitteltypen sowie den Versandmengen (t) und Transportleistungen (tkm) unter Berücksichtigung des Exportanteils zu ermitteln. Außerdem sind zur Inanspruchnahme von Transportleistungen der Binnenschifffahrt die Versand- und Bestimmungsorte anzugeben.

(2) Die Betriebe haben zu dem in den Rechtsvorschriften festgelegten Abgabetermin die Vordrucke zur Ermittlung des Transportbedarfs (T 1 bzw. T 2)

- a) für die Eisenbahn dem jeweiligen Versandbahnhof,
- b) für die Binnenschifffahrt der für den Versender zuständigen Schiffsstelle,
- c) für den öffentlichen Kraftverkehr dem für den Versandort zuständigen Kombinatbetrieb des volkseigenen Verkehrskombinates

(nachstehend Dienststellen genannt) zweifach zu übergeben. Die Betriebe haben auf den Vordrucken die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen auszuweisen. Einzelheiten werden mit den ergänzenden Bestimmungen zu dieser Anordnung erlassen und im Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) veröffentlicht.

(3) Von den Betrieben sind mit der Einreichung der Planentwürfe als Ergebnis des betrieblichen Transportplanes gemäß § 3 Absätze 5 und 7 »Planinformationen über die betriebliche Transportplanung an das jeweils übergeordnete Organ, bei Kombinatbetrieben an das Kombinat, und an den zuständigen Rat des Kreises einzureichen,

- a) für den Jahresvolkswirtschaftsplan (Vordruck 4306)<sup>7</sup>
- b) für den Fünfjahrplan (Vordruck 9005)<sup>7</sup> die »Kennziffern

- |      |  |
|------|--|
| 4500 | Gütertransportmenge (Bedarf) für das öffentliche Verkehrswesen     |
| 4600 | Gütertransportleistung (Bedarf) -für das öffentliche Verkehrswesen |
| 4501 | Gütertransportmenge für die Eisenbahn von 4500                     |
| 4601 | Gütertransportleistung für die Eisenbahn von 4600                  |
| 4502 | Gütertransportmenge für die Binnenschifffahrt von 4500             |
| 4602 | Gütertransportleistung für die Binnenschifffahrt von 4600          |
| 4503 | Gütertransportmenge für den öffentlichen Kraftverkehr von 4500     |
| 4603 | Gütertransportleistung für den öffentlichen Kraftverkehr von 4600  |
| 4504 | Gütertransportmenge für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen        |
| 4506 | Gütertransportleistung für den Werkverkehr mit Kraftfahrzeugen.    |

Die Maßeinheiten sind analog Vordruck 4306 zu verwenden.

(4) Die Betriebe haben mit ihrem Planentwurf in der Planinformation über die »betriebliche Transportplanung (Vordruck 4306 — Lochspalten 60—66 — bzw. 9005 — in einer besonderen Zeile —) die ihnen übergebenen staatlichen Aufgaben für die Inanspruchnahme von Gütertransportleistungen getrennt nach Transportträgern auszuweisen. In einer Anlage zum Vordruck 4306 ist der Bedarf an Gütertransportleistungen

<sup>6</sup> Ergänzende Bestimmungen zur Transportbilanzanordnung Tarif- und Verkehrs-Anzeiger (TVA) Nr. 12/1982

<sup>7</sup> Vordrucke der Planungsordnung der Volkswirtschaft der DDR 1981-1985